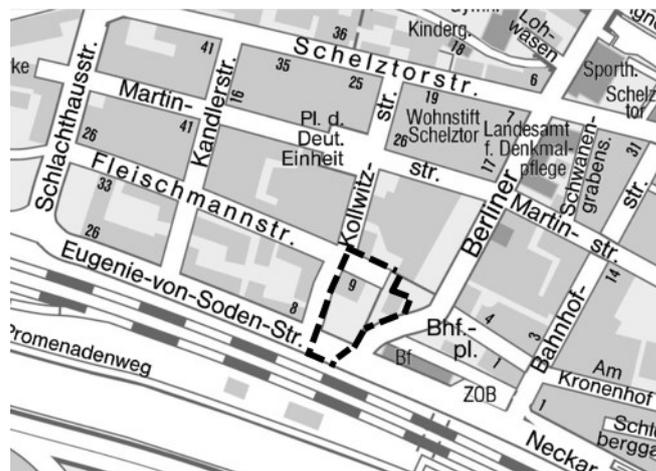


INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NEUE WESTSTADT/ BAUBLOCK A MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Neue Weststadt/Baublock A im Planbereich 03 "Innenstadt III" und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 25.07.2022 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 18.02.2022, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Das Plangebiet Neue Weststadt/Baublock A ist Teilgebiet des Gesamtprojekts „Neue Weststadt“ und befindet sich im östlichen Bereich des ursprünglichen Gesamtplangebiets des Bebauungsplan-Vorentwurfes Neue Weststadt.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf die Grundstücke mit den Flst. Nr. 271 (Fleischmannstraße, zum Teil), 820, 16012/13, 16012/37 und 16012/22 (Eugenie-von-Soden-Straße, zum Teil).

Grund für die Planung:

Seit Mitte der neunziger Jahre ist der westlich des Bahnhofs Esslingen liegende Güterbahnhof außer Betrieb und die Flächen lagen brach. Für dieses Gelände wurde ein multifunktionales Nutzungskonzept (Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung) entwickelt, das sowohl als funktionale wie auch städtebauliche Ergänzung der Weststadt dient. Für einen Teilbereich des Geländes werden nun die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung geschaffen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie den örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen während der

Sprechzeiten eingesehen werden, eine vorherige Terminvereinbarung telefonisch unter 0711/3512-3500 oder per E-Mail an bauen@esslingen.de ist möglich.
Die Unterlagen können auch im Internet unter www.esslingen.de/bebauungsplaene abgerufen werden.

Ebenfalls werden die DIN 4109-1:2016-07 und 4109-2:2016-07, auf die in den textlichen Festsetzungen, sowie die DIN 18005:2002-07, auf die in der Begründung des Bebauungsplanes verwiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt